

5298/AB
Bundesministerium vom 09.04.2021 zu 5306/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.116.426

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5306/J-NR/2021

Wien, am 09. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Februar 2021 unter der Nr. **5306/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Abschiebung eines türkischen Ex-Spions“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- 1. *Gegen wie viele Personen wurden in dieser Causa Ermittlungen aufgenommen?*
(Bitte aufgeschlüsselt nach strafrechtlich relevanten Verdacht und Nennung von Alter, Geschlecht und Staatsbürgerschaft)
 - a) *Zu welchen Erkenntnissen gelangten die Ermittlungsverfahren (bisher)?*
- 2. *Wurden gegen den mutmaßlichen türkischen Spion auch im Zusammenhang mit dem geplanten Mord / Attentat an Berivan Aslan ermittelt?*
 - a) *Wenn ja, zu welchen Erkenntnissen gelangte das Ermittlungsverfahren (bisher)?*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*

Das Ermittlungsverfahren wurde zunächst gegen fünf männliche namentlich bekannte Beschuldigte wegen des Vergehens des militärischen Nachrichtendiensts für einen fremden Staat gemäß § 319 StGB sowie teilweise auch wegen des Vergehens der kriminellen Vereinigung gemäß § 278 Abs 1 zweiter Fall StGB geführt. Vier Beschuldigte sind türkische

Staatsangehörige. Überdies wurde das Ermittlungsverfahren gegen einen bislang unbekannten Täter wegen versuchter Bestimmung zum Mord gemäß §§ 15, 12 zweiter Fall, 75 StGB geführt.

Gegen den italienischen Staatsangehörigen F.Ö. wurde nach Abschluss der Ermittlungen Anklage wegen § 319 StGB beim Landesgericht für Strafsachen Wien eingebbracht. Ermittlungen gegen den Genannten wegen §§ 15, 75 StGB wurden nicht eingeleitet, zumal dieser den Ermittlungsergebnissen zufolge freiwillig von der Ausführung des von einem unbekannten Täter erteilten Auftrags, eine ehemalige Nationalratsabgeordnete zu ermorden, Abstand nahm und sich den österreichischen Behörden aus Eigenem stellte.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *3. Wann genau wurde der mutmaßliche türkische Spion in U-Haft genommen?
a) Welche Gründe langen diesbezüglich zu diesem Zeitpunkt vor?*
- *4. Wann genau wurde der mutmaßliche türkische Spion aus der U-Haft entlassen?
a) Welche Gründe langen diesbezüglich zu diesem Zeitpunkt vor?*

Über den Angeklagten wurde am 26. September 2020 die Untersuchungshaft aus den Haftgründen der Flucht-, Verdunkelungs- bzw Verabredungs-, Tatbegehungs- und Tatausführungsgefahr verhängt. Die Entlassung aus der Untersuchungshaft erfolgte am 21. Dezember 2020. Zu diesem Zeitpunkt lag der Haftgrund der Fluchtgefahr vor.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Wann hat die Staatsanwaltschaft die Abhaltung einer Hauptverhandlung iZm mit dem mutmaßlichen türkischen Spion beantragt?*
- *6. Gegen wie viele Personen wurden in dieser Causa ein Prozess anberaumt? (Bitte aufgeschlüsselt nach mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlungen und Nennung von Alter, Geschlecht und Staatsbürgerschaft)*

Die Einbringung der oben erwähnten Anklage gegen F.Ö., die auch einen Antrag auf Anberaumung einer Hauptverhandlung enthielt, erfolgte am 27. November 2020.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *7. Wann fiel die Entscheidung, dass der Prozess gegen den mutmaßlichen türkischen Spion am 4. Februar 2021 anberaumt wird?*
- *8. Wird die für 4. Februar 2021 anberaumte und mittlerweile abberaumte Verhandlung zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden?
a) Wenn ja, wann?*

b) Wenn nein, warum nicht?

Diese Fragen betreffen Angelegenheiten der unabhängigen Rechtsprechung, welche nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts sind.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *9. Wann wurde die Justiz von der Abschiebung des mutmaßlichen türkischen Spions informiert?*
- *10. Was wurde von Seiten der Justiz unternommen, als sie von der Abschiebung Kenntnis erlangt hat?*

Vorauszuschicken ist, dass § 105 Abs. 2 Fremdenpolizeigesetz Verständigungspflichten – unter anderem im Falle der Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft – vorsieht. Diese Pflichten treffen die Strafgerichte (nicht die Staatsanwaltschaften) und sind im Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 31. Oktober 2017 über die Verständigungspflichten in Strafverfahren gegen Fremde zusammenfassend dargestellt. Die Verständigung dient dazu, den zuständigen Behörden des Bundesministeriums für Inneres ein gesetzeskonformes Vorgehen zu ermöglichen.

Einige Tage vor der Enthaltung des F.Ö. am 21. Dezember 2021 wurde der fallführende Staatsanwalt von einem Mitarbeiter des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung telefonisch darüber in Kenntnis gesetzt, dass seitens des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl geplant sei, den Genannten nach dessen Haftentlassung in Schubhaft zu nehmen und in weiterer Folge abzuschieben.

Der Vollzug der Abschiebung fällt ausschließlich in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

